AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

heitsgefühl. Bei Säuglingen und Kleinkindern sind die Symptome oft weniger charakteristisch. Es können Fieber, Erbrechen, Reizbarkeit oder auch Schläfrigkeit, Krämpfe, Aufschreien sowie eine vorstehende oder harte Fontanelle auftreten. Die Nackensteifigkeit kann fehlen.

Das schnelle und frühzeitige Einleiten der wirksamen antibiotischen Behandlung mindert das Risiko von Komplikationen und eines tödlichen Ausganges. Deshalb rät das Robert Koch Institut Personen, die kürzlich aus Mekka bzw. aus Saudi-Arabien zurückgekehrt sind und mit Symptomen erkranken, die auf eine beginnende Hirnhautentzündung hinweisen, sich umgehend in ärztliche Behandlung zu begeben. Der hinzugezogene Arzt sollte auf die Auslandsreise hingewiesen werden. Personen, die in engem Kontakt mit einem Erkrankten stehen, sollten eine Prophylaxe mit Antibiotika (Rifampicin) erhalten. Enge Kontaktpersonen sind: alle Haushaltsmitglieder, Intimpartner, enge Freunde, evtl. Banknachbarn in der Schule, medizinisches Personal.

Auch geimpfte Personen können erkranken, da nur einer der beiden in Deutschland zur Verfügung stehenden Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Serotyp W 135 wirksam ist. Weitere Einzelheiten zu der Erkrankung und Therapie können auf der Internetseite des RKIs eingesehen werden (http://www.rki.de)



Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Im Bereich der Bezirksstelle Düsseldorf:

Bewerbungsfrist: 1 Woche

Kreis Mettmann Facharzt für Chirurgie Chiffre-Nr. 044/2000 Bewerbungsfrist: 3 Wochen

Kreis Mettmann Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Chiffre-Nr. 038/2000

Stadt Düsseldorf Facharzt für Kinderheilkunde Chiffre-Nr. 039/2000

Kreis Mettmann 2 Fachärzte für Innere Medizin (Gemeinschaftspraxis) Chiffre-Nr. 040/2000 Kreis Mettmann Facharzt für Urologie Chiffre-Nr. 041/2000

Kreis Mettmann Facharzt für Urologie Chiffre-Nr. 042/2000

Stadt Wuppertal Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde Chiffre-Nr. 043/2000

Bewerbungen ____

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 462.

Im Bereich der Bezirksstelle Köln:

Bewerbungsfrist: Bis 23.06.2000 (Posteingangsstempel)

Erftkreis Facharzt für Chirurgie/Unfallchirurgie, D-Arzt (Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis) Chiffre-Nr. 059/2000

Stadt Köln Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis) Chiffre-Nr. 060/2000

Erftkreis Facharzt für Augenheilkunde (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 063/2000 Bewerbungsfrist: Bis 30.06.2000 (Posteingangsstempel)

Stadt Leverkusen Facharzt für Innere Medizin (Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis) Chiffre-Nr. 058/2000

Rhein-Sieg-Kreis Praktischer Arzt (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 062/2000

Bewerbungsfrist: Bis 07.07.2000 (Posteingangsstempel)

Stadt Köln rechtsrheinisch Praktischer Arzt (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 057/2000

Rheinisch-Bergischer-Kreis Stadt Bergisch-Gladbach Facharzt für Allgemeinmedizin (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 061/2000

Bewerbungen ____

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Sedanstraße 10-16, 50668 Köln, Tel.: 0221/77 63 - 194.

Im Bereich des Zulassungsausschusses Duisburg:

Bewerbungsfrist: Bis 23.06.2000 (Posteingangsstempel)

Stadt Oberhausen Facharzt für Innere Medizin -Schwerpunkt Kardiologie- (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 52/2000

64 Rheinisches Ärzteblatt 6/2000

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Bewerbungsfrist: Bis 07.07.2000 (Posteingangsstempel)

Stadt Oberhausen Facharzt für Allgemeinmedizin (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 49/2000

Stadt Mülheim Facharzt für Allgemeinmedizin (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 50/2000

Stadt Oberhausen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 51/2000 Stadt Duisburg Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Einzelpraxis) Chiffre-Nr. 53/2000

Bewerbungen ===

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen an die KV Nordrhein, Zulassungsausschuß für Ärzte Duisburg, Mülheimer Straße 66, 47057 Duisburg.

Wir weisen darauf hin, daß sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen. Von der Wahl ausgeschlossen sind die ordentlichen Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf Zeit entzogen ist.

§ 3

- Wählbar sind die im Bereich des Wahlkreises ärztlich tätigen und, sofern eine ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden ordentlichen ärztlichen Mitglieder.
- Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein beschäftigt ist.

§ 4

- Es sind Vertreter der ordentlichen ärztlichen Mitglieder in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt, mit der Maßgabe, daß mindestens 1 Vertreter aus dem Bereich eines Wahlkreises zu wählen ist.
- Außer den Vertretern sind Nachfolger in gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt der Nachfolger, auf den bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, an seine Stelle.

§ 5

Für jeden Wahlkreis beruft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein auf Vorschlag der zuständigen Kreisstelle einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Kreiswahlleiter, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer. Diese Mitglieder des Kreiswahlausschusses müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein.

§ 6

Für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wird vom Vorstand ein Landeswahlausschuß einberufen, der sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Der Landeswahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

 Wahlvorschläge können nach einem vom Landeswahlausschuß festgelegten Muster bis zu einem bekanntzugebenden Termin vor der Wahl beim Kreiswahlausschuß eingereicht werden; sie müssen von 10 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In Wahlkrei-

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KV Nordrhein wird gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Satzung nachstehende Wahlordnung beschlossen:

Teil I Ordentliche ärztliche Mitglieder

§ 1

Der Bereich jeder Kreisstelle (§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der KVNo) bildet einen Wahlkreis.

§ 2

 Wahlberechtigt sind die im Bereich des Wahlkreises tätigen ordentlichen ärztlichen Mitglieder, die in den nach § 9 aufzustellenden Wählerlisten aufgeführt sind.

Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

Rheinisches Ärzteblatt 6/2000 65